

Kommunikation und Recht – der Titel dieser Zeitschrift ist im Grunde ein Widerspruch. Recht mit seinem Juristendeutsch steht bei den meisten Menschen für miserable Kommunikation: umständlich, verworren, distanziert. Das Recht der Kommunikation (das wäre der treffende Titel für diese Zeitschrift) ist da keine Ausnahme.

Nehmen wir eine aktuelle Pressemitteilung des BGH zum epochalen Problem der Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen (Urt. v. 18. 6. 2015 – I ZR 14/14). Schon das Thema allein sorgt für Stirnrunzeln beim Laien, die verquaste Sprache aber macht alles richtig kompliziert:

„Dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. 3. 2012 ist zu entnehmen, dass eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

Weitere große Hürden auf dem Parcours des Rechts sind die doppelten Verneinungen und die Schachtelsätze. Kein normaler Mensch sagt „nicht unzulässig“, wenn er „zulässig“ oder „erlaubt“ meint, keiner „darf nicht ohne Zustimmung“, sondern „nur mit Zustimmung“. Wenn es bei einzelnen Hürden bliebe, wäre das noch verzeihbar, aber eine wahre Parade von Verneinungen ist zu viel, wie sie zum Beispiel der BGH präsentiert (Urt. v. 25. 3. 2014 – X ZR 94/12):

„Ein grob undankbares Verhalten kann sowohl mangels Umständen, die objektiv die gebotene Rücksichtnahme auf die Belange des Schenkers vermissen lassen, als auch deshalb zu verneinen sein, weil sich das Verhalten des Beschenkten jedenfalls subjektiv nicht als Ausdruck einer undankbaren Einstellung gegenüber dem Schenker darstellt.“

Aber schon zwei oder drei Verneinungen lassen das Verständnis schwinden:

Nein, nein, nein und nochmals nein!

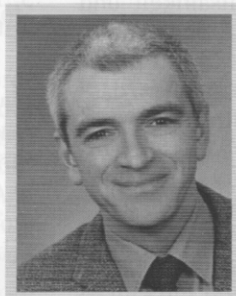
Doppelte und dreifache Verneinungen, Schachtelsätze, Nominalstil – für Laien sind juristische Texte Geheimcodes: Recht ohne Kommunikation

und Art. 8 Abs. 2 S. 1 der RL 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums jedenfalls voraussetzt, dass die Wiedergabe gegenüber einer unbestimmten Zahl potentieller Adressaten und recht vielen Personen erfolgt.“

Lange, unübersichtliche Nebensatzkonstruktionen, Nominalstil und Abstraktes – das ist schwer zu lesen. Nun ist das sogar eine Pressemitteilung, also für die Öffentlichkeit gedacht, und müsste verständlich sein. Wie schrecklich ist das, wenn es Urteile oder Gesetze sind? Etwa § 55 a UrhG:

„Zulässig ist die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung eines Datenbankwerkes durch den Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks des Datenbankwerkes, den in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigten oder denjenigen, dem ein Datenbankwerk aufgrund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, wenn und soweit die Bearbeitung oder Vervielfältigung für den Zugang zu den Elementen des Datenbankwerkes und für dessen übliche Benutzung erforderlich ist.“

Viele Rechtsprobleme beruhen nur auf Missverständnissen, weil Gesetze und Urteile verworren formuliert sind. Gesetze folgen oft schon dem Grunde nach einer anderen Logik, als sie im Alltag oder in anderen Fachbereichen üblich ist. Oft gibt es verschlungene Verweise auf andere Vorschriften – geheime Botschaften, die der Normalleser nicht einmal erraten kann. Dabei soll das Recht für den Menschen gemacht sein. Wenn er es befolgen soll, muss er es verstehen können. Doch bei dem mutigen Versuch scheitert er an vielen Hürden: Da ist vor allem der verflixte Nominalstil, der allen Gesetzen und Urteilen eigen ist, also substantivierte Verben wie Verbreitung, Vervielfältigung oder Unterlassung. Solche Konstruktionen sind normalen Menschen fremd, sie gehören nicht zu ihrer alltäglichen Sprache. Auch in bestem Deutsch „führt“ man nicht „eine Vervielfältigung durch“, sondern „vervielfältigt“ oder kopiert vielleicht nur. „Im Falle der Einlegung eine Beschwerde durch den Kläger“ heißt schlicht: „Wenn der Kläger Beschwerde einlegt“. Nominalstil empfinden Menschen als distanziert, kompliziert und hochnäsiger. Doch die hohen Gerichte geben es vor: „Die Gewährung eines Testzugangs stellt eine öffentliche Zugänglichmachung des Computerprogramms dar.“ (OLG Frankfurt) Auf Deutsch: „Wer einen Testzugang gewährt, macht ein Computerprogramm öffentlich zugänglich.“



Michael Schmuck, Berlin*

„Das Berufungsgericht ist mit zutreffender Begründung davon ausgegangen, dass der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 24. 5. 2012 (C-196/11 P, GRUR 2012, 825 – Formula One Licensing BV/HABM) entgegen der Ansicht der Klägerin nicht entnommen werden kann, dass der Klagemarke in einem komplexen Zeichen die Unterscheidungskraft nicht abgesprochen werden darf.“

Und dann die Schachtelsätze. Sie zertrümmern jegliches Verständnis, indem sie auf vielen Zeilen mit vielen Kommata eine Aussage schnetzeln und aus den Einzelteilen ein Wort-Labyrinth basteln: noch eine Ausnahme, eine Variante, eine Bedingung. Der Hang, alles im Detail zu regeln, führt zu nebulösen Sätzen. Dann finden die Verfasser selbst nicht mehr aus dem Nebel und sagen zur Verteidigung, es müsse so sein.

Wie wäre es mit einer weiteren Kostprobe aus einem BGH-Urteil:

„Bei der objektiven Gesamtwürdigung der Umstände kann insbesondere zu berücksichtigen sein, dass ein Schenker, der dem Beschenkten durch eine umfassende Vollmacht die Möglichkeit gegeben hat, in seinem Namen in allen ihn betreffenden Angelegenheiten tätig zu werden und erforderlichenfalls auch tief in seine Lebensführung eingreifende Entscheidungen zu treffen, zu denen er selbst nicht mehr in der Lage sein sollte, einen schonenden Gebrauch von den sich hieraus ergebenden rechtlichen Befugnissen unter bestmöglicher Wahrung seiner personellen Autonomie erwarten darf.“

Sechzig Wörter zwischen Subjekt und Prädikat. Eine stolze, aber abstoßende Leistung.

Juristen glauben sogar, dass sie ganz besonders gut Deutsch können, weil sie differenziert und mikroskopisch genau formulieren. Doch dabei verlieren sie den Überblick, das Sprachgefühl und ein weiteres wichtiges Element: das Einfühlungsvermögen in den Leser. Sie sehen alles nur aus ihrer Perspektive und werden zu Kommunikations-Egozentrikern. Juristen können nicht unterscheiden zwischen dem komplizierten Inhalt, den sie regeln, und der Formulierung, mit dem sie das Komplexe in Worte fassen. Die meisten sind überzeugt, dass komplizierter Inhalt komplizierte Sprache erfordert. Das Gegenteil ist richtig: Je komplizierter die Botschaft, umso transparenter sollte die Sprache sein.

„Mobile Geschäftsstelle mit regelmäßig angefahrenen Einsatzorten“. Hä? – Klingt umständlich. Ist es auch. Das ist der Sparkassen-Bus, der Dörfer anfährt, in denen es keine Filiale gibt. So etwas kann nur ein Jurist erfinden – und glauben, dass das gut ist.

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. VIII.